

Gebührenreglement



Ergänzung des neuen, zusätzlichen Art. 25a
(Benützung des öffentlichen Grundes und Konzessionsabgabe für die
Elektrizitätsverorgung)
per 1. Januar 2023
Auflageexemplar

Auf Antrag des Gemeinderats Merzligen und gestützt auf Art. 4 Bst. a des Organisationsreglements beschliesst die Gemeindeversammlung die Ergänzung des folgenden neuen, zusätzlichen Art. 25a im Gebührenreglement vom 20. Mai 2010:

Ortspolizeiwesen

Benützung des öffentlichen Grundes und Konzessionsabgabe für die Elektrizitätsversorgung

Art. 25a ¹ Das Energieversorgungsunternehmen (EVU) bezahlt der Gemeinde Merzligen für das Recht auf Benützung des öffentlichen Grundes im Bereich der Elektrizitätsversorgung eine Konzessionsabgabe.

² Die Abgabe beträgt mindestens 0.5 Rappen pro Kilowattstunde und maximal 1.5 Rappen pro Kilowattstunde der aus dem Verteilnetz an Endkundinnen und Endkunden ausgespeisten Energie. Die Abgabe ist auf maximal CHF 300.00 pro Jahr und Zähler beschränkt.

³ Das EVU belastet diese Abgabe den Endkundinnen und Endkunden anteilmässig als Abgabe oder Leistung ans Gemeinwesen gemäss der Stromversorgungsgesetzgebung als Bestandteil des Netznutzungsentgelts.

⁴ Der Gemeinderat schliesst mit dem EVU einen Konzessionsvertrag ab und vereinbart darin die Höhe der Konzessionsabgabe im Rahmen von Abs. 2.

Die Ergänzung tritt per 1. Januar 2023 in Kraft.

So beraten und beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 24. November 2022.

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:

.....

.....

Hans Peter Wälti

Martina Schott

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin, Frau Martina Schott, hat dieses Reglement dreissig Tage vor der beschlussfassenden Versammlung in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die öffentliche Auflage wurde im Nidauer Anzeiger Nr. 39 vom 20. Oktober 2022 bekannt gemacht.

Merzligen, 24. November 2022

Die Gemeindeschreiberin:

.....

Martina Schott